

**Familie Simon und Andrea Martina  
Huber  
Karlstraße 38**

**41199 Mönchengladbach  
e-mail:  
[huber-moenchengladbach@t-online.de](mailto:huber-moenchengladbach@t-online.de)  
Tao1**

**Mönchengladbach, 28.06.2018**

**Staatsanwaltschaft Mönchengladbach  
Rheinbahnstr. 1  
41063 Mönchengladbach  
AZ 310 Js 3947/18 StA Mgl.  
AZ 120 Js 657/18 StA Mgl.  
AZ 120 Js 721/18 StA Mgl. Eingang 22.06.2018**

**Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf  
AZ AR 158/18 Gen Sta. D'dorf**

**Viersen/Dülken  
AZ 9 XVII 40/17  
Dülkener Str. 5  
41747 Viersen**

**Landgericht Mönchengladbach  
AZ 5 T 56/18  
Hohenzollernstr. 157  
41061 Mönchengladbach**

**Antrag auf psychosoziale Prozeßbegleitung**

**Antrag auf Entschädigung  
nach § 403 StPO Geltendmachung eines Anspruchs im  
Adhäsionsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ein Gesetz zur Stärkung von Opfern im Strafverfahren betreffend  
unsere behinderte Tochter veranlaßt uns dazu, Ihnen mitzuteilen, uns künftig bei allen  
Prozessen zum Beispiel vor dem LandGericht Mönchengladbach, Amtsgericht in

Viersen/Dülken eine

Psychosoziale Prozessbegleitung zur Seite zu stellen.

Begründung:

Unsere behinderte Tochter will nach Hause, der vorsorgliche und aktuelle Wille ist entscheidend, den unsere behinderte Tochter am Tag der Anhörung am 21. September 2017 vor dem Amtsgericht Viersen/Dülken Richterin Evers und am Tag der Anhörung am 08.05.2018 vor dem Landgericht Mönchengladbach dem vorsitzenden Richter Koewius und vor Zeugen bekundet hat, und den das Amtsgericht Viersen unterschlagen hat, denn es ist verpflichtet die Amtsermittlungspflicht § 26 FamFG Ermittlungen von Amts wegen nicht nur durchzuführen sondern auch zu protokollieren.

Entscheidungserhebliche Tatsachen hat unser Rechtsanwalt Herr Plantiko aus Bonn dem Gericht benannt.

Seit 2017 besteht ein neues Gesetz zur psychozozialen Prozeßbegleitung, durchgeführt vom Zornröschen e.V., ein eingetragener Verein der Stadt Mönchengladbach.

Warum wurde der Verein nicht eingesetzt, wenn doch seit Mai 2015 die Verletzungen unserer behinderten Tochter der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach, den Behörden und der Verfahrenspflegerin Frau Kaumanns sowie der Berufsbetreuerin Frau Krohn hinreichend bekannt waren.

Wir bleiben nachweislich, das heißt wir haben nur zu einer bestimmten Zeit alle zwei Wochen Umgangsrecht mit unserer behinderten Tochter, vom Heimpflege-, Familiengerichts- und Betreuungspersonal uninformiert über den aktuellen und vorsorglichen Gesundheitszustand unserer behinderten Tochter.

Am 08.05.2018, einer nichtöffentlichen Verhandlung und Anhörung vor dem Landgericht Mönchengladbach kam es vor der Verhandlung zu einem Zwischenfall. Unsere behinderte Tochter mußte zur Toilette. Auf der Toilette zeigte sie mir, der Kindesmutter dann ihre schweren Verletzungen, die sie uns zuhause telefonisch am 05.05.2018, an dem Behindertengleichstellungstag, erstmals versuchte mitzuteilen.

Nach der Verhandlung am 08.05.2018 am Landgericht Mönchengladbach sind von uns mehrere erweiterte Strafanzeigen wegen Mißhandlung Schutzbefohlener § 225 StGB und Unterlassung von Aufsicht und Heilbehandlung an die Staatsanwaltschaft in Mönchengladbach, dem Land- und Amtsgericht sowie zur Generalstaatsanwaltschaft nach Düsseldorf erstattet worden.

Mit freundlichen Grüßen  
Familie  
Simon und Andrea Martina  
Huber